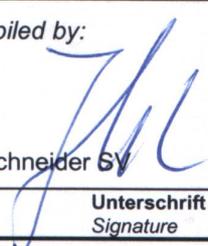
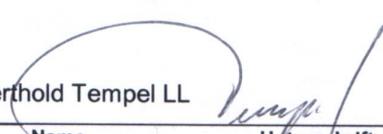


Prüfbericht - Nr.: 21168594_002		Seite 1 von 10
<i>Test Report No.:</i>		<i>Page 1 of 10</i>
Auftraggeber: <i>Client:</i>	Michael Reyl, Graf-Adolf-Strasse 79 51065 Köln	
Gegenstand der Prüfung: <i>Test item:</i>	Projektorenaufhängung	
Bezeichnung: <i>Identification:</i>	NSC 60 / NTV 60 / NST 60 NSC 60-HD / NTV 60-HD / NST 60-HD; Teleskop -Verlängerung WLL-60	Serien-Nr.: --- <i>Serial No.:</i>
Wareneingangs-Nr.: <i>Receipt No.:</i>	100467	Eingangsdatum: 04.04.2011 <i>Date of receipt:</i>
Prüfort: <i>Testing location:</i>	Köln	
Prüfgrundlage: <i>Test specification:</i>	2 PfG 897 / 07.05 BGV C1 / 1998	
Prüfergebnis: <i>Test Result:</i>	Der Prüfgegenstand entspricht oben genannter Prüfgrundlage(n). <i>The test item passed the test specification(s).</i>	
Prüflaboratorium: <i>Testing Laboratory:</i>	TRLP	
zusammengestellt/ compiled by:	kontrolliert/ checked by:	
<i>16.06.2011</i> Joachim Schneider SV 	<i>17.06.11</i> Berthold Tempel LL 	
Datum <i>Date</i>	Name <i>Name</i>	Unterschrift <i>Signature</i>
Datum <i>Date</i>	Name <i>Name</i>	Unterschrift <i>Signature</i>
Sonstiges/ Other Aspects:		
Abkürzungen: ok / P = entspricht Prüfgrundlage fail / F = entspricht nicht Prüfgrundlage n.a. / N = nicht anwendbar		
Abbreviations: ok / P = passed fail / F = failed n.a. / N = not applicable		
Dieser Prüfbericht bezieht sich nur auf das o.g. Prüfmuster und darf ohne Genehmigung der Prüfstelle nicht auszugsweise vervielfältigt werden. Dieser Bericht berechtigt nicht zur Verwendung eines Prüfzeichens. <i>This test report relates to the a. m. test sample. Without permission of the test center this test report is not permitted to be duplicated in extracts. This test report does not entitle to carry any safety mark on this or similar products.</i>		

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002
Test Report No.:

Seite 3 von 10
Page 3 of 10



Neigekopf NSC 60



Neigekopf NSC 60-HD



Neigekopf NST 60



Neigekopf NST 60-HD



Neigekopf NTV 60-HD



Neigekopf NTV 60

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002
 Test Report No.:

Seite 4 von 10
 Page 4 of 10

Halterungen 2 PFG 897 / 01.93 (Rev 07/05)			
Anforderung und Prüfung			
Anwendungsbereich: Dieses Prüfprogramm ist gültig für Halterungen und Gestelle einschließlich Schwenkarme, die zur Aufnahme von elektrischen Geräten dienen (z.B. DV-Geräte, Fernseher, Telefone, Küchengeräte). Die Befestigung kann an Wand, Decke, Boden oder Möbeln erfolgen.			
Absatz	Prüfverfahren und Anforderungen	Bemerkung/Meßergebnisse	Beurteilung
1.	Kennzeichnung Das Gerät muß eine dauerhafte Kennzeichnung mit mindestens <ul style="list-style-type: none"> - Hersteller oder Vertreiber - Typ - Nennlast aufweisen.	Dauerhafte Kennzeichnung vorhanden Name Typ Nennlast vertikal / horizontal Baujahr Hinweis Gebrauchsanleitung	P
1.1	Gebrauchsanleitung Das Gerät muß eine Montage- und Gebrauchsanleitung mit mindestens folgenden Angaben haben: <ul style="list-style-type: none"> - Hersteller oder Vertreiber - vollständige Adresse - Typ - der maximalen Belastungsangabe - Angaben über sichere Handhabung - Kein weiterer Einsatz bei Schäden 	Anleitung vorhanden. Auf die geforderten Angaben wird eingegangen	P
Ausführung			
2.1	Ecken und Kanten Es dürfen keine scharfen Kanten und Ecken vorhanden sein. Quetsch- und Scherstellen dürfen an Stellen, die im direkten Zugriff liegen, nicht vorhanden sein. An anderen Stellen sollten sie weitgehend vermieden werden. Prüfung durch Besichtigung und Handprobe	Keine scharfen Ecken und/oder Kanten Keine Scher- und Quetschstellen Beim Verdrehen entstehen nicht vermeidbare Quetsch- und Scherstellen zwischen der Befestigungs- und Einstellschraube, diese können aber als zulässig angesehen werden, weil hier davon ausgegangen werden kann, daß der Benutzer seine Bewegungen unter Kontrolle hat und in der Lage ist, die Kräfteinwirkung bei Schmerzempfindungen sofort zurückzunehmen.	P
2.2	Einstellbare Vorrichtungen An jeder Verstellung muß die maximal zulässig Einstellmöglichkeit deutlich gekennzeichnet werden.	Keine Ausziehbaren Verstellmöglichkeiten	P
2.3	Befestigung Es muß die Möglichkeit bestehen die Geräte sicher zu befestigen.	Sichere Befestigung ist möglich. Rohrschellen Typ SWL 500 kg An sich lösbaren Teilen sind Fangseile vorhanden. Monitor können durch Fangseile gesichert werden.	P

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002

Seite 5 von 10

Test Report No.:

Page 5 of 10

Absatz	Prüfverfahren und Anforderungen	Bemerkung/Meßergebnisse	Beurteilung
3.	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit		
3.1	Tragfähigkeit Die Tragelemente sollen ohne Bruch oder Versagen bei max. Ausladung mit dem 2-fachen der angegebenen Nennlast 1 Stunde bei Raumtemperatur 20°C ± 3 belastet werden. Bei der Verwendung von Kunststoffen an tragenden Teilen wird die Prüfung auch in hohen + 40°C und niedrigen Temperaturbereich 0 °C durchgeführt werden.	Nennlast 60 kg, vertikal Nennlast 7 kg, horizontal Prüflast 2 x Nennlast vertikal 120 kg horizontal 14 kg Keine Schäden nach den Prüfungen festgestellt. Keine tragende Teile aus Kunststoff	P
3.1.1	Tragfähigkeit Bei 3-facher Last über eine Zeit von 1 Stunde dürfen Verformungen auftreten. Es darf jedoch zu keinem Bruch oder Totalausfall kommen. Die Halte- und Auszugskräfte der Befestigungsteile müssen entsprechend ausgelegt sein. Bei Verwendung von Kunststoffen Nachweis der Festigkeit bei RT, hoher und niedriger Temperatur	Prüflast 3 x Nennlast vertikal 180 kg horizontal 21 kg Keine Schäden nach den Prüfungen festgestellt	P
3.1.2	Tragfähigkeit für Tragarme, die Objektbereich eingesetzt werden.	Prüflast 5 x Nennlast vertikal 300 kg horizontal 35 kg Keine Schäden nach den Prüfungen festgestellt	P
3.1.3	Höhenverstellung Höhenverstellungen müssen eindeutig und dauerhaft sein. Beim Einsatz von Federkraft, oder Ähnlichen muß eine Dauerprüfung mit Nennlast über 80% des möglichen Weges der Verstellmöglichkeit mit 5000 Lastwechseln durchgeführt werden.	Keine schwenkbare Verstellung Möglichkeiten der Feineinstellung der Monitore über Einstellschrauben ist möglich. Einstellwege sind begrenzt	P
3.2	Lagerung des Schwenkarms	Kein Schwenkarm, Möglichkeiten der Feinverstellung der Monitore über Einstellschrauben ist möglich. Einstellwege sind begrenzt	P
3.3	Standsicherheit Die mit Nennlast belastete Halterung darf auf einer um 6° geneigten Ebene nicht kippen.	Der Monitorhalter ist nicht für den freistehenden Einsatz geeignet.	N/A
3.4	Wandbefestigung	Die Aufhängung erfolgt über eine montierte Rohrschelle an Rohrkonstruktionen. Diese wird kraftschlüssig befestigt.	P
4.	Allgemeine Sicherheitsanforderungen Der Monitor etc. Stellteile müssen gegen Herausrutschen durch Bänder oder konstruktive Maßnahmen gesichert sein.	Möglichkeit zur Befestigung von Fangseilen (Monitor) vorhanden	P
4.1	Netzzuleitung und Datenleitung sollten gegen Verdrehen gesichert sein; sie dürfen zumindest nicht am Arm abgequetscht werden.	---	N/A

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002

Seite 6 von 10

Test Report No.:

Page 6 of 10

5.	Werkzeuge Die zur Montage mitgelieferten Werkzeuge müssen für den Anwendungsfall geeignet sein.	---	N/A
6	Werkstoffe Die verwendeten Werkstoffe müssen korrosionsbeständig sein.	Verwendete Werkstoffe, Aluminium, ist korrosionsbeständig	P
7	Sonstiges	---	--

Prüfgrundlage:

BVG C1
Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
vom 1. April 1998

Standard:

Absatz Clause	Bemerkung Remarks	Meßergebnisse Readings	Ergebnis Result
I. Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für 1. den bühnentechnischen und darstellerischen Bereich von Veranstaltungsstätten, 2. den produktionstechnischen und darstellerischen Bereich von Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie. (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Filmtheater ohne Szenenfläche, Schausteller- und Zirkusunternehmen. DA zu § 1 Abs. 1: Darunter können im Einzelfall auch Bereiche für Zuschauer fallen, wenn in diesen Bereichen Produktion oder Darstellung erfolgt oder wenn Zuschauer wie Versicherte tätig werden.			
II. Begriffsbestimmungen § 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind 1. Veranstaltungsstätten alle Betriebsstätten in Gebäuden oder im Freien mit Bühnen oder Szenenflächen für Darstellungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen und Geräte. 2. Produktionsstätten für Film, Fernsehen, Hörfunk und Fotografie Studios, Ateliers sowie Spiel- und Szenenflächen bei Außenaufnahmen, einschließlich deren erforderlichen Einrichtungen und Geräte. 3. Sicherheitstechnische Einrichtungen alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen. 4. Maschinentechnische Einrichtungen alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.			
III. Bau und Ausrüstung § 3 Allgemeines Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III beschaffen sind.			N/A
DA zu § 3: Neben den Bestimmungen des Abschnittes III dieser Unfallverhütungsvorschrift sind für Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten vom Unternehmer die sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen. Siehe insbesondere die Berufsgenossenschaftliche Information (BG-Information) „Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Produktionsstätten“ (SP 25.1/2 [BGI 810]). Eine Auswahl einschlägiger Normen und arbeitsmedizinischer Regeln ist in Anhang 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift aufgeführt.			
§ 4 Standsicherheit und Tragfähigkeit			N/A
§ 5 Sichere Begehbarkeit			N/A
§ 6 Absturzsicherung			N/A

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002

Seite 7 von 10

Test Report No.:

Page 7 of 10

<p>§ 7 Schutz gegen herabfallende Gegenstände (1) Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein. (2) Bei der Lagerung von Gegengewichten auf Arbeitsgalerien müssen Schutzvorrichtungen dauerhaft angebracht sein. (3) Gegengewichte müssen auf ihrem Träger so gesichert sein, dass sie bei hartem Auftreffen am Anschlag nicht herausfallen können. (4) Laufbahnen von Gegengewichten müssen verkleidet sein. Die Verkleidung darf in den notwendigen Arbeitsbereichen der Züge bis zu einer Höhe von 2,30 m unterbrochen sein. (5) Unter Laufbahnen mit veränderbaren Gegengewichten müssen über Verkehrswegen oder Arbeitsplätzen Auffangvorrichtungen vorhanden sein. (6) Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein. Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.</p>	<p>Halterungen kraftschlüssig verbunden. Monitore müssen mit Fangseilen gesichert werden. Hinweis in Anleitung vorhanden</p>	<p>P</p>
<p>DA zu § 7 Abs. 1: Sicherungen gegen Herabfallen von Gegenständen siehe § 33 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1). DA zu § 7 Abs. 2: Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Bordwände, Schutzgitter oder Schutznetze in Stapelhöhe, jedoch mindestens 40 cm hoch, angebracht sind. DA zu § 7 Abs. 3: Siehe z. B. DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N“. DA zu § 7 Abs. 6: Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Hinsichtlich der Bemessung siehe § 9. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen. Siehe z. B. auch – § 33 Abs. 4 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1), – DIN VDE 0711-217 „Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt 17: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)“, – DIN VDE 0108-1 und -2 „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“.</p>		

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002

Seite 8 von 10

Test Report No.:

Page 8 of 10

<p>§ 8 Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen (1) Bewegliche Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen mit Sicherungen gegen unbeabsichtigte Bewegungen ausgerüstet sein. (2) Zur Sicherung gegen unbeabsichtigte Auf- und Abwärtsbewegungen von Einrichtungen der Ober- und Untermaschinerie mit ihren Lasten müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geeignete Triebwerke, 2. Bremsen <p>oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Gegengewichte in Verbindung mit Feststelleinrichtungen vorhanden sein. <p>(3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die bei Auftreten eines Fehlers die bewegten Lasten zum Stillstand bringen können. (4) Abweichend von Absatz 3 müssen Bewegungsvorgänge von sicherheitstechnischen Einrichtungen bestimmungsgemäß ablaufen können.</p>	<p>Halterungen kraftschlüssig verbunden. Monitore müssen mit Fangseilen gesichert werden. Hinweis in Anleitung vorhanden</p>	<p>P</p>
---	--	----------

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002

Seite 9 von 10

Test Report No.:

Page 9 of 10

DA zu § 8 Abs. 1:

Unbeabsichtigte Bewegungen sind z. B. ungewolltes Verdrehen, Kippen, Aushängen, Abstürzen, unkontrolliertes Absinken, Versagen des Antriebs oder der Feststelleinrichtung sowie ungewolltes Auseinanderfahren von Teilen der Maschinerie, die eine gemeinsame Last tragen.

Konstruktiv bedingtes Spiel und zulässige Toleranzen gelten nicht als unbeabsichtigte Bewegungen.

Bewegliche Einrichtungen der Obermaschinerie sind z. B. Prospektzüge, Verlängerungen an Zugstangen, Punktzüge, Flugwerke, Horizont und Vorhangzugeinrichtungen, Beleuchtungsträger, Oberlichtzüge, Beleuchtungsbrücken, Teleskop-, Stangen- und Scherenleuchtenhänger.

Bewegliche Leuchtenhänger siehe z. B.

– DIN 15 560-45 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe“ und – DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Prospektzüge siehe z. B. – DIN 56 921-1 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N“ und – DIN 56 921-11 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Prospektzüge für Gesamtkraft bis maximal 3000 N, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Punktzüge siehe z. B. DIN 56 925 „Theatertechnik; Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“.

Stative siehe z. B. DIN 15 560-27 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen“.

Werden geführte Lasten an Tragmitteln, z. B. Seilen oder Bändern, durch Kraftantriebe bewegt, muss sichergestellt sein, dass diese bei Schlawfwerden der Tragmittel abschalten; dies kommt zur Anwendung z. B. bei Teleskopleuchtenhängern, jedoch z. B. nicht bei sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Bewegliche Teile der Untermaschinerie sind z. B. Orchesterpodien, Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen, Prospektpodien, Saalpodien, schräg stellbare Bühnenböden, Wagenbühnen, Bühnenwagen, Drehbühnen und -scheiben, Freifahrten- und Kassettenschieber.

Versenkeinrichtungen siehe „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (ZH 1/219) bzw. DIN 56 940 „Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“.

Bühnenwagen siehe z. B. DIN 15 920-14 „Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar,

Sicherheitstechnische Anforderungen“ und DIN 15 920-15 „Bühnen- und Studioaufbauten;

Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung;

Sicherheitstechnische Anforderungen“.

DA zu § 8 Abs. 2:

Geeignete Triebwerke und Bremsen sowie ihre Kombinationen sind z. B. in DIN 56 925 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Punktzüge; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ aufgeführt.

Bei handbetätigten Zügen (Freizügen) kann der Gegengewichtsausgleich auch durch Hand erfolgen, wenn die Züge mit nicht mehr als 200 N belastet werden.

DA zu § 8 Abs. 3:

Siehe hierzu DIN EN 292 „Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe,

Allgemeine Gestaltungsleitsätze“.

DA zu § 8 Abs. 4:

Sicherheitstechnische Einrichtungen sind z. B. Schutzvorhang oder Rauchabzugseinrichtungen.

<p>Tragmittel und Anschlagmittel Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.</p>	<p>Nennlast der Aufhängen 60 kg im vertikalen Gebrauch, 7 kg im horizontalen Gebrauch Mit 5facher Nennlast geprüft, keine Schäden. Siehe 2PFG 897/ 07.05 Abs 3.1</p>	<p>P</p>
--	--	-----------------

Prüfbericht - Nr.: 21168594_002

Seite 10 von 10

Test Report No.:

Page 10 of 10

DA zu § 9:

Die besondere Gefährdung ist z. B. dadurch gegeben, dass sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen.

Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.

Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z. B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last. Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Siehe auch BG-Regel „Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (BGR 151) und „Merkblatt für den Gebrauch von Anschlag- Faserseilen“ (BGR 152).

Diese Forderung schließt auch ein, dass beim Anschlagen von ortsveränderlichem Hebezeug oder Gitterträgern mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ein Stahlseil als Sicherung verwendet wird.

Die Forderung nach ausreichender Bemessung ist erfüllt, wenn – Tragmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge und – Anschlagmittel, wie Seile und Bänder, höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft beansprucht werden.

Sonstige Anschlagmittel dürfen maximal mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen

Tragfähigkeit Siehe z.B. auch DIN 15 560-46 „Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für bewegliche Leuchtenhänger“.

Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden, sondern müssen E DIN 56 921-11 „Theatertechnik, Bühnenmaschinerie; Prospektzüge;

Teil 11: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ entsprechen.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen sind.

Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes

Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

§ 10 Betriebsbedingt bewegte Einrichtungen		N/A
§ 11 Werkstätten		N/A
§ 12 Lagerräume		N/A
§ 13 Orchestergraben, Proben- und Stimmräume		N/A
§ 14 Allgemeines		N/A
§ 15 Leitung und Aufsicht		N/A
§ 16 Beschäftigungsbeschränkung		N/A
§ 17 Unterweisung		N/A
§ 18 Persönliche Schutzausrüstungen, Hilfsmittel		N/A
§ 19 Aufenthaltsverbot		N/A
§ 20 Gefährliche szenische		N/A
§ 21 Artistische Darstellungen		N/A
§ 22 Lagern von Gegenständen		N/A
§ 23 Umgang mit Gegenständen		N/A
§ 24 Zustand von Flächen und Aufbauten		N/A
§ 25 Bestimmungsgemäße Verwendung maschinentechnischer Einrichtungen		N/A
§ 26 Bewegungsvorgänge von maschinentechnischen Einrichtungen		N/A
§ 27 Elektrische Betriebsmittel		N/A
§ 28 Schusswaffen und Pyrotechnik		N/A
§ 29 Vorbeugender Brandschutz		N/A
§ 30 Ausstattung		N/A
§ 31 Tiere		N/A
§ 32 Instandhaltung, Reinigung		N/A